VERORDNUNG (EWG) Nr. 2121/85 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1985

über den Ankauf von gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 772/85, (EWG) Nr. 978/85 und (EWG) Nr. 1477/85 eingelagertem Schweinefleisch durch die belgische Interventionsstelle sowie die Gewährung einer Sonderbeihilfe im Wege der Ausschreibung für die Verarbeitung durch Wärmebehandlung dieses Fleisches, soweit es den einzelstaatlichen Genußtauglichkeitsstempel trägt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2966/80 (2), insbesondere auf Artikel 20,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2763/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die allgemeinen Vorschriften betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Sektor Schweinefleisch (3), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anbetracht der gesundheitlichen Lage im Bereich der Viehzucht in Belgien wurden durch die Verordnungen (EWG) Nr. 772/85 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 978/85 (5), sowie (EWG) Nr. 978/85 selbst, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1086/85 (6), und (EWG) Nr. 1477/85 (7), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1706/85 (8), Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in diesem Mitgliedstaat festgelegt.

Die vorgenannten Maßnahmen sehen unter anderem den Ankauf von eingelagertem Fleisch durch die belgische Interventionsstelle auf Antrag des Betroffenen vor, falls die Landesgesundheitsbehörden beschließen, daß dieses Fleisch nicht für den Verbrauch freigegeben werden darf, bevor es einer ausreichenden Wärmebehandlung gemäß den Bedingungen der vorgenannten Verordnungen unterzogen worden ist.

Die Landesgesundheitsbehörden haben nun bestimmt, daß die belgische Interventionsstelle verpflichtet ist, solches Fleisch, wie es ihr von dem Betroffenen angeboten wird und das gemäß den genannten Verordnungen eingelagert worden ist, anzukaufen.

Die Ankaufspreise gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 772/85, (EWG) 978/85 und (EWG) Nr. 1477/85 gelten nur, sofern das betreffende Fleisch so eingelagert und behandelt worden ist, daß seine allgemein handelsübliche Qualität erhalten bleibt.

In Anbetracht der besonderen Umstände dieser Interventionsmaßnahme und der besonderen Beschaffenheit des betreffenden Fleisches empfiehlt sich ein alternatives Absatzverfahren. Es ist vorzusehen, den Einlagerern eine besondere Beihilfe zu gewähren, falls sie, statt ihr Fleisch der belgischen Interventionsstelle anzubieten, sich verpflichten, vorbehaltlich bestimmter zwingender Vorschriften betreffend Einlagerung, Behandlung und endgültigem Verkauf dieses Fleisches, ihr Fleisch selbst abzusetzen oder anderweitig darüber zu verfügen.

Um die Gleichheit der Behandlung zwischen Einlagerern zu gewährleisten und den Betrag der besonderen Beihilfe festzusetzen, ist es angezeigt, ein Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

Um die Übertragung jeder weiteren Ansteckung oder Verseuchung durch das aus der betroffenen Zone stammende Fleisch in andere Mitgliedstaaten zu verhindern, ist vorzusehen, daß dieses Fleisch das Hoheitsgebiet des Königreichs Belgien nicht verläßt.

Das genannte Fleisch kann anhand des von den zuständigen Dienststellen verwendeten einzelstaatlichen Genußtauglichkeitsstempels erkannt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Schweinefleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

TITEL I

Interventionskäufe

Artikel 1

(1) Die belgische Interventionsstelle kauft vorbehaltlich Absatz 3 und 4 alles Fleisch, das gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 772/85, (EWG) Nr. 978/85 und (EWG) Nr. 1477/85 eingelagert ist und gemäß Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 772/85, Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 978/85 und Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1477/85 ordnungsgemäß angeboten wird.

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 307 vom 18. 11. 1980, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 19.
(4) ABl. Nr. L 86 vom 27. 3. 1985, S. 20.
(5) ABl. Nr. L 105 vom 17. 4. 1985, S. 6.
(6) ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1985, S. 36.
(7) ABl. Nr. L 145 vom 4. 6. 1985, S. 17.
(8) ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1985, S. 36.

(2) In allen Fällen darf die von der belgischen Interventionsstelle angekaufte Erzeugnismenge, ungeachtet der tatsächlich eingelagerten Mengen, die in dem betreffenden Lagervertrag angegebene Menge nicht überschreiten.

(3) Die Fleischmengen, die gemäß den Absätzen 1 und 2 angeboten werden können, können nur nach Ablauf des Lagervertrags und nur, wenn die vorherrschenden Marktbedingungen es gestatten, angekauft werden; erforderlichenfalls ist der Lagerhaltungsvertrag nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 zu verlängern.

(4) Die belgische Interventionsstelle kauft das gemäß dieses Artikels ordnungsgemäß angebotene Fleisch nicht später als 15 Tage nach Erhalt des Verkaufsangebots.

Artikel 2

Jeder Wertverlust, der der Unzulänglichkeit oder Unangemessenheit der Behandlung, des Einfrierens oder der Lagerung des genannten Fleisches zuzuschreiben ist und nach dem Ankauf entdeckt wird, geht zu Lasten des Einlagerers.

TITEL II

Ausschreibung für eine Sonderbeihilfe

Artikel 3

(1) Eine Sonderbeihilfe kann für alles den einzelstaatlichen Genußtauglichkeitsstempel tragende Fleisch gewährt werden, das gemäß Artikel 1 zum Verkauf hätte angeboten werden können, jedoch nicht angeboten wird.

(2) Der Betrag der Sonderbeihilfe wird im Wege eines Dauerausschreibungsverfahrens festgesetzt.

(3) Voraussetzung für die Gewährung der Sonderbeihilfe ist, daß der Zuschlagsempfänger die in Artikel 10 genannten Verpflichtungen in bezug auf die Lagerung, die Behandlung und den Verkauf dieses Fleisches erfüllt.

Artikel 4

(1) Die belgische Interventionsstelle erstellt eine Ausschreibungsbekanntmachung, die insbesondere folgende Angaben enthält:

a) die Frist und den Ort für die Einreichung der Angebote,

b) die Förmlichkeiten im Zusammenhang mit der Stellung der Ausschreibungs- und Behandlungskaution und den Verpflichtungen betreffend Einlagerung, Behandlung und Verkauf,

c) gegebenenfalls eine Erklärung, daß Angebote fernschriftlich eingereicht werden können.

(2) Die Ausschreibungsbekanntmachung wird allen Lagerhaltern von gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 772/85, (EWG) Nr. 978/85 und (EWG) Nr. 1477/85 eingelagertem Fleisch mitgeteilt.

Die belgische Interventionsstelle veröffentlicht die Ausschreibungsbekanntmachung darüberhinaus im Moniteur Belge und wo immer sie es für notwendig hält.

Artikel 5

(1) Annahmeschluß für die Einreichung von Angeboten ist jeder letzte Dienstag des Monats um 12 Uhr. Falls dieser Dienstag auf einen Feiertag fällt, verlängert sich die Angebotsfrist bis zum ersten darauffolgenden Arbeitstag um 12 Uhr.

Für die erste Teilausschreibung läuft die Frist für die Einreichung von Angeboten am 6. August 1985 um 12 Uhr ab.

(2) Angebote können schriftlich vom Lagerhalter bei der Interventionsstelle gegen Empfangsbestätigung oder durch Einschreiben an die Interventionsstelle eingereicht werden. Die Interventionsstelle kann auch die Angebotsabgabe durch Fernschreiben zulassen.

(3) Das Angebot ist nur gültig, wenn es folgende Angaben enthält:

a) den Namen und die Anschrift des Bieters und gegebenenfalls des Verarbeiters;

b) die Woche des Abschlusses des Lagerhaltungsvertrages für das jeweilige Erzeugnis;

c) den vorgeschlagenen Beihilfebetrag je Tonne Erzeugnis in ECU;

d) die innnerhalb der in Artikel 10 Absatz 1 erwähnten Frist zu behandelnde Menge Fleisch, auf die sich die Beihilfe bezieht, und die auf jeden Fall die in dem Lagervertrag angegebene Menge nicht überschreiten darf;

e) eine Erklärung durch den Bieter, in der er die Verantwortung in bezug auf bei der Übernahme nicht sichtbare verborgene Mängel infolge unangemessener Behandlung, Frostung oder Lagerung übernimmt;

f) eine Verplichtung, entweder die im Angebot enthaltene Erzeugnismenge innerhalb der in Artikel 10 Absatz 1 genannten Frist selbst zu lagern, zu behandeln und abzusetzen oder dafür Sorge zu tragen, daß Lagerung, Behandlung und Absatz gemäß Artikel 10 erfolgen.

(4) Die unter Buchstabe d) genannte Menge darf nicht weniger als 4 Tonnen betragen.

(5) Ein Angebot ist außerdem nur gültig, wenn

a) nachgewiesen ist, daß der Bieter vor Ablauf der Angebotsfrist für die betreffende Teilausschreibung die Ausschreibungs- und Behandlungskaution gemäß Artikel 6 gestellt hat;

b) es keine Bedingungen und/oder Vorbehalte enthält, die nicht ausdrücklich zugelassen sind.

(6) Ein Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 6

(1) Die Ausschreibungs- und Behandlungskaution beträgt 100 ECU je Tonne.

(2) Die Kaution wird nach Wahl des Bieters in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Instituts gestellt, das den von der belgischen Interventionsstelle festgesetzten Kriterien entspricht, die gleichfalls einen Bankscheck als Kaution annehmen kann.

Artikel 7

Nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 wird ein Beihilfehöchstbetrag, ausgedrückt je Tonne Erzeugnis, für jede Teilausschreibung festgesetzt. Nach dem vorgenannten Verfahren kann auch beschlossen werden, keinen Zuschlag zu erteilen.

Artikel 8

(1) Das Angebot wird abgelehnt, wenn der vorgeschlagene Beihilfebetrag höher ist als der für die betreffende Einzelausschreibung festgesetzte Höchstbetrag.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 erhalten die Bieter den Zuschlag, die einen Beihilfebetrag vorgeschlagen haben, welcher unter dem festgesetzten Höchstbetrag liegt oder diesem gleich ist.

(3) Das Recht des Lagerhalters/Bieters auf den Fleischverkauf gemäß Artikel 1 erlischt für die betreffende Fleischmenge, für die er den Zuschlag gemäß Absatz 2 dieses Artikels erhalten hat.

Artikel 9

(1) Jeder Bieter wird von der Interventionsstelle unverzüglich durch Einschreiben über das Ergebnis seiner Beteiligung an der Ausschreibung unterrichtet.

(2) Falls der Bieter den Zuschlag erhält, enthält diese Mitteilung insbesondere folgende Angaben:

a) das Datum des Ablaufs der Angebotsfrist für die betreffende Einzelausschreibung;

b) das Datum des Ablaufs der Frist für die Behandlung der in der Ausschreibung genannten Erzeugnismenge;

c) die Angaben gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben c) und d).

TITEL III

Behandlung des Fleisches, für das eine Sonderbeihilfe gewährt wird

Artikel 10

(1) Innerhalb von 5 Monaten nach dem Datum der in Artikel 9 genannten Mitteilung an den Bieter behandelt der Zuschlagsempfänger entweder selbst oder gewährleistet anderweitig, daß die Behandlung an der in der Ausschreibung angegebenen Fleischmenge vorgenommen wird und weiterhin die nachstehend genannten Verpflichtungen betreffend Einlagerung und Verkauf eingehalten werden.

(2) Die Verpflichtungen, die dem Zuschlagsempfänger obliegen, sind folgende:

Der Zuschlagsempfänger verarbeitet und verkauft selbst oder gewährleistet, falls das Fleisch an einen Dritten verkauft wird, daß dieser das Fleisch wie folgt verarbeitet und verkauft:

a) das Fleisch unterliegt der im Anhang angegebenen Behandlung;

b) das Fleisch wird getrennt von allem anderen Fleisch und allen anderen Fleischerzeugnissen eingelagert, befördert und verarbeitet; diese Maßnahmen müssen in jedem Fall vorschriftsmäßig nach den für dieses Fleisch durch die von den zuständigen belgischen Stellen vorgesehenen Regeln und innerhalb des Königreichs Belgien erfolgen;

c) alle Abfallprodukte werden unter Aufsicht der in Artikel 10 Absatz 4 genannten Stelle gesammelt und vernichtet.

(3) Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich weiterhin, dafür Sorge zu tragen, daß die Enderzeugnisse aus dem Fleisch, für das eine Sonderbeihilfe gewährt wird, nicht das Hoheitsgebiet des Königreichs Belgien verlassen, unabhängig davon, ob er selbst das Fleisch verarbeitet und absetzt oder nicht.

(4) Die Kontrollen der in Absatz 2 vorgesehenen Verpflichtungen enthalten eine ständige Kontrolle am Ort der Behandlung und Verarbeitung des Fleischs, für das eine Sonderbeihilfe gewährt wird. Diese Kontrolle wird durch die belgischen tierärztlichen Dienststellen unbeschadet weiterer durch einzelstaatliche Gesetze vorgesehener Kontrollen durchgeführt.

(5) Falls das Fleisch, für das eine Sonderbeihilfe gewährt werden kann, zu der Zeit, in der dem Bieter gemäß Artikel 9 ein Zuschlag mitgeteilt wird, einem Lagervertrag unterliegt, kann eine Verkürzung dieses Vertrags zwischen der belgischen Interventionsstelle und dem Bieter vereinbart werden.

Falls der Lagervertrag so verkürzt wird, wird der Betrag der zu zahlenden Beihilfe gemäß den Tabellen in den Anhängen der Verordnungen (EWG) Nr. 722/85, (EWG) Nr. 978/85 oder EWG) Nr. 1477/85 verringert.

TITEL IV

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 11

(1) Nach Feststellung, daß die Verarbeitung des Fleisches, für das eine Sonderbeihilfe gewährt wird, in Übereinstimmung mit dieser Verordnung durchgeführt worden ist, stellen die belgischen tierärztlichen Dienststellen dem Interessenten eine Bescheinigung aus, in der angegeben wird, daß die Fleischmenge ordnungsgemäß verarbeitet und behandelt worden ist.

(2) Die Auszahlung der Sonderbeihilfe erfolgt auf Vorlage der Bescheinigung gemäß Absatz 1 bei der belgischen Interventionsstelle. Die Auszahlung erfolgt entsprechend der in der genannten Bescheinigung nachgewiesen Menge.

Artikel 12

(1) Außer im Fall höherer Gewalt wird die Ausschreibungs- und Behandlungskaution im Sinne von Artikel 6 nur für diejenige Fleischmenge freigestellt,

a) für die das Angebot keinen Zuschlag erhalten hat, oder

b) für die eine Bescheinigung im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 ausgestellt worden ist.

(2) Bei Nichteinhaltung einer Verpflichtung, die im Rahmen dieser Verordnung einem Zuschlagsempfänger obliegt, kann die belgische Interventionsstelle die Kaution je nach Schwere der Vertragsverletzung als ganz oder teilweise verfallen erklären.

Über alle Fälle, in denen der vorstehende Unterabsatz zur Anwendung kommt, wird die Kommission unterrichtet, wobei die geltend gemachten Umstände und die jeweils getroffenen Maßnahmen mitzuteilen sind.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1985

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

ANHANG

Verpflichtungen für den Absatz des gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 772/85, (EWG) Nr. 978/85 und (EWG) Nr. 1477/85 gelagerten Fleisches mit einzelstaatlichem Genußtauglichkeitsstempel

Das Schweinefleisch muß vollständig entbeint, die wichtigsten Lymphdrüsen müssen entfernt werden ;

das der Hitzebehandlung zu unterziehende Schweinefleischteilstück darf nicht schwerer als 5 kg sein ;

vor der Erhitzung ist jedes der vorstehend genannten Teilstücke in einem luftdicht verschließbarem Behälter einzuschließen ;

das in dem Behälter befindliche Fleisch muß einer Hitzebehandlung unterzogen werden, die folgenden Kriterien genügt :

— das Erzeugnis muß mindestens vier Stunden lang eine Temperatur von 60 °C aufgewiesen haben ; diese Temperatur muß während einer Mindestzeit von 30 Minuten wenigstens 70 °C erreicht haben ;

— die Temperatur muß bei einer repräsentativen Zahl von Proben aus jeder Erzeugnispartie mit einem die Kerntemperatur des Erzeugnisses und die Temperatur im Inneren des Erhitzungsgerätes automatisch aufzeichnenden Registrierthermometer ständig unter Kontrolle gehalten werden ;

Während der gesamten Behandlungsdauer sind Maßnahmen zu treffen, um jede mögliche Wiederansteckung zu vermeiden.